



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Sachkunde für Sportschützen

- Definitionen (WaffG) -

Stand: Oktober 2005



Sachkunde
Definitionen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2005

Seite 2 von 14



Sachkunde
Definitionen

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für die oben genannten Zwecke bestimmt sind, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden oder deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2005

Seite 3 von 14



Sachkunde
Definitionen

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2005

Seite 4 von 14

